

tion des persönlichen Eigentums dieser Familie verbleiben.

Im übrigen entspricht diese praktische Verhaltensweise der Ehegatten den im FGB enthaltenen Regelungen, nach denen die gleichberechtigten Ehegatten unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit die für die Dauer ihres Lebens und der Erziehung und Entwicklung der Kinder notwendigen materiellen Grundlagen der Bedürfnisbefriedigung und Persönlichkeitsentwicklung erarbeiten sollen (vgl. insbesondere §§ 9, 10, 12 und 13 FGB).

Als Argument gegen den dargelegten Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge wird immer wieder angeführt, daß nach dem Tode des einen Ehegatten und einer eventuellen späteren Wiederverheiratung des anderen Ehegatten Probleme entstehen, die nur befriedigend gelöst werden können, wenn die Kinder nach dem Tode des zuerst versterbenden Elternteils — wie im ZGB-Entwurf vorgesehen — voll als Erben in Betracht kommen.

Eine allerletzte Sicherung des sozialistischen Verteilungsprinzips muß darin gesehen werden, daß nach dem Tode des überlebenden Elternteils die volljährigen und wirtschaftlich selbständigen Kinder über das Erbrecht das erhalten, was vom ehelichen Vermögen übrig geblieben ist. Allerdings ist nicht einzusehen, daß mit einer Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils die Erbfolge — sozusagen nachträglich — zum Nachlaß des Verstorbenen eintritt. Abgesehen davon, daß eine solche rechtliche Regelung gegen eine Eheschließung und indirekt auf eine Lebenskameradschaft orientieren würde, wäre sie auch nicht mit der Funktion des Erbrechts zu begründen, weil die Kinder des Verstorbenen wirtschaftlich selbständig sind und der überlebende Elternteil das in der ehemaligen Vermögensgemeinschaft gemeinsam Erarbeitete nutzen und ggf. auch verbrauchen soll.

Es ist richtig, wenn die dem Erblasser obliegenden familienrechtlichen Verpflichtungen, wie z. B. die Zahlung von Unterhalt, auch nach seinem Tode bestehen bleiben. Der ZGB-Entwurf hat diesen Umstand durch Umgehung der ersten Erbordnung dadurch berücksichtigt, daß der Ehegatte des kinderlosen Erblassers und dessen Eltern (bzw. ein Elternteil) gemeinsam erben, wenn die Eltern bzw. ein Elternteil gegenüber dem Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalls unterhaltsberechtigter waren (§ 366 Abs. 2). Meines Erachtens dürften Unterhaltsverpflichtungen des Erblassers durch seinen Tod überhaupt nicht untergehen; die Berechtigten müßten — in Übereinstimmung mit der Funktion des Erbrechts — stets zur entsprechenden Erbordnung zu rechnen sein. Sind z. B. neben einem außerhalb der Ehe geborenen Kind des Erblassers auch die Eltern des Erblassers

unterhaltsberechtigter, so kommen diese als Erben nicht in Betracht; ihnen steht auch kein Geldanspruch gegen die Erben als Ausgleich für den Fortfall des Unterhalts zu. Ein solcher Anspruch hätte mit Gegenstand der Regelung des Pflichtteilrechts (§§ 396 ff. ZGB-Entwurf) sein können. Das aber hätte eine grundlegend veränderte Stellung des Pflichtteilrechts bedeutet.

Zum Pflichtteilanspruch

Nach § 396 Abs. 1 ZGB-Entwurf steht der Pflichtteil dem Ehegatten sowie den unterhaltsberechtigten Kindern, Enkeln und Eltern des Erblassers zu, wenn sie durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden. Für den Pflichtteil ist also nicht der Unterhaltsanspruch entscheidend, sondern der durch Testament verlorengegangene Erbteil wäre nämlich der Unterhalt Maßstab für den Pflichtteil gewesen, dann hätten die im ZGB-Entwurf genannten Unterhaltsberechtigten auch nebeneinander als Pflichtteilsberechtigten in Betracht kommen müssen, was eine veränderte gesetzliche Erbfolge vorausgesetzt hätte. Wird nun aber ein Unterhaltsberechtigter zum Pflichtteilsberechtigten, dann ist auch die vorgesehene Höhe des Pflichtteilanspruchs von zwei Dritteln des Wertes des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten problematisch. Natürlich ist die Erhöhung von einem Drittel auf zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils anzuerkennen; sie ist jedoch nicht ausreichend, weil es am Unterhaltsanspruch des Berechtigten keinerlei Abstriche geben darf.

Zur Berücksichtigung der vollen Interessen Unterhaltsberechtigter bieten sich zwei Wege an:

1. Die Testierfreiheit des Erblassers, die im ZGB-Entwurf absolut ausgestaltet ist, wird zugunsten minderjähriger oder unterhaltsberechtigter volljähriger Kinder, unterhaltsberechtigter Enkel und unterhaltsberechtigter Eltern dadurch eingeschränkt, daß das gesetzliche Erbrecht der Genannten^{19/}durch Testament weder begrenzt noch ausgeschlossen werden darf.
2. Bei Beibehaltung der absoluten Testierfreiheit des Erblassers wird festgelegt, daß im Falle des Ausschlusses von der gesetzlichen Erbfolge als Pflichtteil (Geldanspruch) den Genannten der volle Wert des gesetzlichen Erbteils zu zahlen ist.

Dem zweiten Vorschlag könnte angesichts der Vielfalt der Lebensverhältnisse und ihrer Berücksichtigung in den erbrechtlichen Verhältnissen größere praktische Bedeutung zukommen.

^{19/} Dabei gehe ich davon aus, daß alle diese Personen gleichberechtigt zu den Erben der ersten Ordnung zählen, wenn sie unterhaltsberechtigter sind.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. D. A. KERIMOW, Korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und Leiter des Lehrstuhls für Theorie des Staates und des Rechts

Prof. Dr. A. W. MIZKEWITSCH, Mitarbeiter am Lehrstuhl für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der KPdSU

Die Rechtserziehung der Werktätigen — Bestandteil der ideologischen Arbeit

Die kommunistische Partei mißt der weiteren Vervollkommnung aller Formen der ideologischen Arbeit unter den Massen, der Erhöhung des politisch-ideologischen und des kulturellen Niveaus des Volkes sehr große Bedeutung bei. Der Aufbau des Kommunismus ist ohne eine allseitige Entwicklung des Menschen, ohne einen hohen Grad von Kultur, Bildung, gesellschaftlichem Bewußtsein und politischer Reife des Menschen nicht denkbar.

Diese Qualitäten eines aktiven Erbauers des Kommunismus werden durch die gesamte Lebensweise der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herausgebildet. Die Hauptrolle im Prozeß der Herausbildung des neuen Menschen kommt jedoch der zielgerichteten, beharrlichen politisch-ideologischen Arbeit der Partei und aller ihrer Organisationen zu.

Einen wichtigen Platz in dieser Arbeit nimmt die Rechtserziehung ein, deren Bedeutung auf dem